

Beschluss des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18.08.2020
- öffentlicher Teil -

HA/06/11/1/20

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt,

- 1) Am Rathaus Eggersdorf, am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, werden dauerhaft Europa-, Bundes-, Landes- und Gemeindeflagge gehisst.
Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag werden sie mit Trauerflor versehen. Die Flaggen werden ebenfalls mit Trauerflor versehen, wenn das für Angelegenheiten des Inneren zuständige Bundes- oder Landesministerium oder die Bundesregierung Trauerbeflaggung für ihre Gebäude, Anlagen und Einrichtungen anordnet.
- 2) An den Fahnenmasten, welche sich gegenüber dem Rathaus Eggersdorf an der Karl-Marx-Straße befinden, wird nachfolgender Vorgabe geflaggt:
 - I. a) 27. Januar Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus
01. Mai Tag der Arbeit
08. Mai Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa
09. Mai Europatag
23. Mai Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes
17. Juni Jahrestag des 17. Juni 1953
20. Juni Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung
20. Juli Jahrestag des 20. Juli 1944
1. Sonntag im September* Tag der Heimat
03. Oktober Tag der Deutschen Einheit
2. Sonntag vor dem 1. Advent Volkstrauertag
An den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen)
 - b) Besuch einer Partnergemeinde Für die Dauer des Besuches
 - c) Besonderer Anlass Nach Entscheidung des Bürgermeisters

* Ordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales durch Einzelerlass eine Abweichung von der genannten Regelung an, so schließt sich die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf diesem Einzelerlass an.

 - II. Wird an weiteren, nicht unter I. a) genannten Tagen, durch das für Angelegenheiten des Inneren zuständige Bundes- oder Landesministerium oder die Bundesregierung die Beflaggung oder Trauerbeflaggung angeordnet, so schließt sich die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf dieser Anordnung an.
 - III. a) Zu den unter I. a) genannten Anlässen werden Europa-, Bundes-, Landes- und Gemeindeflagge gehisst.
Die Beflaggung am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag erfolgt mit Trauerflor.
b) Bei der Beflaggung anlässlich des Besuches einer Partnergemeinde werden die Europa- und die Bundesflagge sowie die Flagge der Partnergemeinde und die Gemeindeflagge gehisst.
Fällt der Besuch einer ausländischen Partnergemeinde auf einen Tag an welchem entsprechend III. a); III. c) oder II. Anlass zur Trauer besteht, so wird die Flagge der ausländischen Partnergemeinde nicht mit Trauerflor versehen.

- c) Bei Beflaggung aus besonderem Anlass entsprechend I. c) wird die Gemeindeflagge gehisst. Aus gegebenem Anlass kann sie mit Trauerflor versehen werden.

HA/06/11/2/20

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt:

1. Die Flagge der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie allen ortsansässigen juristischen Personen zur Nutzung frei. Weiterhin steht den Partnergemeinden die Nutzung der Gemeindeflagge frei.
2. Es ist ein würdevoller Umgang mit der Flagge an den Tag zu legen. Besteht berechtigter Anlass zum Zweifel, dass bei der Nutzung der Flagge gegen die gebotene Würde beim Umgang mit der Flagge verstoßen wird, kann das Recht der Nutzung durch Anordnung des Bürgermeisters entzogen werden.
3. Die Flagge kann in allen handelsüblichen Formaten bei dazu berechtigten Händlern erworben werden. Welche Händler zum Vertrieb berechtigt sind kann bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
4. Natürliche Personen die keine Einwohner sind und nicht ortsansässige juristische Personen können die Gemeindeflagge auf Antrag ebenfalls nutzen. Der entsprechende Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung zu stellen, eine Begründung ist beizufügen.